



tirol

STÜCK 8 / JAHRGANG 2001

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 15. FEBRUAR 2001

17. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

18. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

17. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1999, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 25 haben zu lauten:

„(2) Die Kosten des Pflegegeldes sind zunächst vom Land Tirol zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v. H. der Kosten des Pflegegeldes, die nicht nach den §§ 26 und 27 gedeckt sind, zu leisten.

(3) Für die Aufteilung der von den Gemeinden nach Abs. 2 zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft, die Fälligkeit der Zahlung und die Leistung von Vorschüssen gilt § 13 Abs. 4 und 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Abs. 2 des § 32 hat zu lauten:

„(2) Die Abs. 2 und 3 des § 25 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

18. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2001, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 16 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerausgleich jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck